

13 U 2/16

17 O 198/15 LG Bonn



OBERLANDESGERICHT KÖLN

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Prof. Dr. P
2. der Frau S

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Benedikt-Jansen & Dorst in Frankenberg,

g e g e n

die Bank

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ditges & Partner in Bonn,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 6.6.2016

einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 1.12.2015 (17 O 198/15) wird gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Klägern auferlegt.

Das angefochtene Urteil und dieser Beschluss sind ohne Sicherheitsleis-

tung vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Kläger wenden sich mit ihrer Berufung gegen die Abweisung ihrer auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung und des gezahlten Bearbeitungsentgeltes gerichteten Klage durch das Landgericht, auf dessen Entscheidung vom 1.12.2015 wegen der tatsächlichen Feststellungen, der dort gestellten Anträge und der Einzelheiten der rechtlichen Würdigung Bezug genommen wird. Die von ihnen vorgelegte Berufungsbegründung wiederholt – soweit es sich nicht um die Klageerweiterung handelt - nach einer kurzen Darstellung der verfolgten Ansprüche und einem einleitenden Satz (Die Berufung ist begründet, da das erstinstanzliche Urteil rechtsfehlerhaft von einer Verwirkung der Ansprüche ausgegangen ist.“) wörtlich die Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 23.11.2015; GA 88 ff).

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Bonn vom 1.12.2015 (17 O 198/15) zu verurteilen, an sie 20.001 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins seit dem 4.10.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Sachvortrags.

Wegen der weiteren Einzelheiten des zweitinstanzlichen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung unterliegt der Verwerfung nach § 522 Abs. 1 ZPO (nicht § 522 Abs. 2 ZPO, insofern enthält der Hinweisbeschluss des Senats einen Schreibfehler). Sie ist nicht in der gesetzlichen Form begründet worden. Darauf hat der Senat die Kläger mit Beschluss vom 27.4.2016 – auf dessen Inhalt Bezug genommen wird - hingewiesen. Diese rechtliche Bewertung gilt trotz der dagegen mit Schriftsatz vom 26.5.2016 erhobenen Einwendungen fort und rechtfertigt die Verwerfung der Berufung. Die Auffassung der Kläger, der im Tatbestand zitierte Satz aus der Berufungsbegründung stelle eine inhaltlich ausreichende Auseinandersetzung mit den rechtlichen Erwägungen im angefochtenen Urteil dar, ist offensichtlich unrichtig. Abgesehen davon, dass auch die Kläger selbst nach dem Inhalt der Berufungsbegründung nicht davon ausgegangen sind, dass bereits in diesem Satz eine inhaltlich ausreichende Stellungnahme zu den Rechtsausführungen der Kammer liegt (denn es handelt sich ersichtlich nur um einen einleitenden, lediglich in die folgende, aus den genannten Gründen aber unbeachtliche Darstellung einführenden Satz), ist der jetzt eingenommene Standpunkt auch in der Sache nicht zutreffend. Das ergibt sich aus den im Hinweisbeschluss dargestellten Anforderungen zum Inhalt der Berufungsbegründung („Das zwingt den Berufungsführer dazu, sich im Einzelnen kritisch mit dem angefochtenen Urteil auseinanderzusetzen, indem er sein Vorbringen erster Instanz neu zusammenfasst. Dafür reichen pauschale Formulierungen und floskelhafte Verwendungen nicht aus.“) und bedarf angesichts dessen keiner weiteren, über die im Hinweisbeschluss (Z. I 2.) genannten Gründe hinausgehenden Begründung. Soweit die Kläger angeben, dass es sich bei dem Inhalt ihres Schriftsatzes vom 23.11.2015 „faktisch bereits um Reaktionen auf die Urteilsgründe handelte“ (S. 5 des Schriftsatz vom 26.5.2016) ist das jedenfalls in Anbetracht des zeitlichen Ablaufs (Eingang des Schriftsatzes bei dem Landgericht am 24.11.2014, also eine Woche vor dem Verkündungstermin), schlicht nicht nachvollziehbar. Die anlasslose und nach Lage der Dinge sachlich in keiner Weise gerechtfertigte, pauschale Behauptung, die Kammer habe den Schriftsatz inhaltlich nicht zur Kenntnis genommen, rechtfertigt keine andere Bewertung.

Mit der Verwerfung der Berufung durch Beschluss gem. § 522 Abs. 1 ZPO wird die Klageerweiterung entsprechend der Vorschrift des § 524 Abs. 4 ZPO wirkungslos (vgl. für den Fall einer Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO BGH MDR 2015, 49). Die Anschließung nach § 524 Abs. 4 ZPO verliert ihre Wirkung bei einer Verwerfung der Berufung als unzulässig in gleicher Weise (vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO, 31. Auflage 2016, § 522 ZPO Rdn. 37). Nichts anderes kann daher für die Klageerweiterung bei einer unzulässigen Berufung gelten. Aus diesem Grunde muss nicht entschieden werden, ob die Kläger die sich nach ihrer Auffassung aus dem von ihnen angenommenen Rückabwicklungsschuldverhältnis ergebenden Rechtsfolgen zutreffend ermittelt haben.

Weil die Berufung als unzulässig zu verwerfen war, sind die Ausführungen der Kläger zur Statthaftigkeit der Zurückweisung der Berufung im Beschlussverfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO im vorliegenden Fall nicht relevant.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 Satz 2 iVm § 711 ZPO.

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 20.001 € festgesetzt.

Gundlach

Fleischhauer

Wurm